

1. Januar 2015



BERNISCHE PENSIONSKASSE

Vergabereglement



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Begriffe und Abkürzungen	3
Ingress	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Verfahrensarten	4
Art. 3 Offenes Verfahren	4
Art. 4 Freihändiges Verfahren	5
Art. 5 Eignungskriterien	5
Art. 6 Ausschlussgründe	5
Art. 7 Beizug von Subunternehmern	5
Art. 8 Angebote	6
Art. 9 Verhandlungsverbot	6
Art. 10 Zuschlag	6
Art. 11 Widerruf des Zuschlags	6
Art. 12 Kompetenzen und Aufgaben	6
Art. 13 Anfechtung	6
Schlussbestimmungen	7
Art. 14 Massgebender Reglementstext	7
Art. 15 Inkrafttreten	7
Anhang	8
Ziffer 1 Selbstdeklarationsblatt	8

Begriffe und Abkürzungen

In diesem Reglement werden die folgenden Begriffe und Abkürzungen verwendet:

BPK	Bernische Pensionskasse
PKG	Gesetz über die kantonalen Pensionskassen

Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Ingress

Die Verwaltungskommission, gestützt auf Art. 29 PKG und das Reglement Loyalität und Integrität, beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

- 1** Dieses Reglement gilt für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit Ausnahme von finanziellen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten.
- 2** Dieses Reglement findet keine Anwendung bei:
 - a** Liegenschaften und Liegenschaftsprojekten, an denen die BPK nicht mehrheitlich beteiligt ist;
 - b** der Vergabe von Bewirtschaftungs- und Erstvermietungsaufträgen;
 - c** Vergabe von Planungs- und Bauleitungsaufträgen für Neubauten, Sanierungen und Umnutzungen;
 - d** der Akquisition von Immobilienprojekten, z.B. Projekte mit Verpflichtungen (TU / GU / Architekt / usw.), Interessengruppenbildung bei Ausschreibungen, Bewerbungen, usw.

Art. 2 Verfahrensarten

Die BPK vergibt die Aufträge im

- a** offenen Verfahren;
- b** freihändigen Verfahren.

Art. 3 Offenes Verfahren

- 1** Der Auftrag ist mindestens in simap.ch (Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz) auszuschreiben.
- 2** Die Ausschreibung ist ab folgenden Werten (ohne Mehrwertsteuer) zwingend:
 - a** CHF 500'000 bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
 - b** CHF 250'000 bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.
- 3** Die Zahl der Anbietenden kann beschränkt werden, wenn es die rationelle Durchführung des Vergabeverfahrens erfordert.

Art. 4 Freihändiges Verfahren

- 1 Unter den in Art. 3 aufgeführten Werten können die Aufträge direkt vergeben werden. Wenn möglich werden mindestens 3 Angebote eingeholt.
- 2 In Notsituationen können Aufträge über CHF 250'000 direkt vergeben werden.

Art. 5 Eignungskriterien

Die Anbietenden haben ihre fachliche Qualifikation sowie ihre finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

Art. 6 Ausschlussgründe

Vom Vergabeverfahren wird ausgeschlossen, wer:

- a Angebote einreicht, die der Ausschreibung widersprechen, unvollständig sind oder nicht fristgerecht eingereicht werden;
- b die Eignungskriterien gemäss Art. 5 nicht oder nur teilweise erfüllt oder keinen entsprechenden Eignungsnachweis erbringt;
- c die rechtskräftig veranlagten Mehrwertsteuern, Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern nicht bezahlt hat;
- d den Arbeitnehmenden nicht Arbeitsbedingungen bietet, welche hinsichtlich Entlohnung, Lohngleichheit für Mann und Frau sowie Sozialleistungen der Gesetzgebung und dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entspricht;
- e die Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung nicht gewährleisten kann;
- f das Selbstdeklarationsblatt gemäss Ziffer 1, Anhang nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt hat;
- g für eine richtige Vertragserfüllung erfahrungsgemäss keine Gewähr bietet;
- h Abreden getroffen hat, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen.

Art. 7 Beizug von Subunternehmern

Mit dem Zuschlag verpflichtet sich der Zuschlagsempfänger zur Sicherstellung, dass auch beigezogene Subunternehmer die Bestimmungen von Art. 6 Bst. b bis Bst. f einhalten. Er unterzeichnet gleichzeitig auch eine Vereinbarung mit der BPK über die Leistung einer Konventionalstrafe für den Fall, dass er oder ein beigezogener Subunternehmer diese Verpflichtung missachtet.

Art. 8 Angebote

Angebote sind schriftlich, vollständig und innerhalb der angegebenen Frist einzureichen. Dem Angebot ist das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Selbstdeklarationsblatt beizulegen.

Art. 9 Verhandlungsverbot

- 1 Verhandlungen über Preise und Preisnachlässe sind unzulässig, soweit nicht das freihändige Verfahren durchgeführt wird.
- 2 Rücksprachen zur Klärung des Offertinhalts sind in jedem Verfahren zulässig.

Art. 10 Zuschlag

- 1 Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag.
- 2 Bei der Bewertung ist das Verhältnis zwischen Preis und Leistung zu beachten.
- 3 Neben dem Preis können insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden: Qualität, Termine, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Ökologie, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Ästhetik, Kreativität, Infrastruktur, Lehrlingsausbildung.
- 4 Wirtschaftlich annähernd gleich günstige Angebote, die preislich nicht mehr als 5 Prozent über dem billigsten im Wettbewerb verbliebenen Angebot liegen, werden als gleichwertig betrachtet.

Art. 11 Widerruf des Zuschlags

Der Zuschlag kann widerrufen werden, wenn ein Ausschlussgrund vorliegt, der vor dem Entscheid noch nicht bestanden hat oder nicht bekannt war.

Art. 12 Kompetenzen und Aufgaben

- 1 Aufträge gemäss Art. 1 Abs. 1 vergibt ein von der Verwaltungskommission eingesetzter Ausschuss, wenn diese CHF 250'000 (ohne Mehrwertsteuer) übersteigen. Aufträge unterhalb dieses Betrages vergibt die Direktion.
- 2 Die Durchführung der Vergabe erfolgt in der Regel durch die Direktion.

Art. 13 Anfechtung

Der Zuschlagsentscheid kann innerhalb von 10 Tagen seit Bekanntmachung bei der Verwaltungskommission der BPK angefochten werden, sofern die in Art. 3 aufgeführten Werte überschritten sind.

Schlussbestimmungen

Art. 14 Massgebender Reglementstext

- 1 Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
- 2 Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung ist der deutsche Text massgebend.

Art. 15 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- 2 Es ersetzt Reglement Nr. 13: Vergaberichtlinien.

Bern, 9. Dezember 2014

Namens der Verwaltungskommission

Der Präsident:
Roland Kobel

Der Direktor:
Hansjürg Schwander

Anhang

Ziffer 1 Selbstdeklarationsblatt

Selbstdeklaration

Das Formular ist zu unterschreiben und zusammen mit der Offerte einzureichen.

- | | Ja | Nein |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 1. Die Unternehmung ist durch eine Haftpflichtversicherung ausreichend geschützt. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Die Unternehmung hält die gesetzlichen sowie die branchenüblichen Arbeitsbedingungen gemäss Gesamtarbeitsvertrag (inkl. Teuerungsausgleich) ein. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Die Unternehmung hat ihre Sozialversicherungsbeiträge (AHV, Pensionskasse, SUVA, Kranken- und Unfallversicherungen, Kinderzulagen etc.) bis zum letzten Fälligkeitstermin abgerechnet und bezahlt. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Die Unternehmung hat die rechtskräftig veranlagten Mehrwertsteuern, Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern bezahlt. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. Die Unternehmung zahlt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für gleichwertige Arbeit gleichwertigen Lohn. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6. Die Unternehmung hält die an ihrem Standort geltenden Umweltschutzbedingungen uneingeschränkt ein. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Bestätigung der Unternehmung

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Richtigkeit der gemachten Angaben und erklären uns bereit, sie auf Verlangen hin zu belegen.

Falls wir einen Teil des Auftrages an Subunternehmen übertragen, übernehmen wir die Verantwortung dafür, dass auch diese die gesetzlichen sowie vertraglichen Arbeitsbedingungen einhalten und die Bedingungen gemäss vorliegendem Selbstdeklarationsblatt erfüllen. Verletzen wir oder ein beigezogenes Subunternehmen diese gesetzlichen oder vertraglichen Bedingungen, verpflichten wir uns zur Bezahlung einer kumulativen Konventionalstrafe von Prozent der Auftragssumme.

Unwahre oder nicht gemachte Angaben führen zum Ausschluss von der Vergabe.

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift